

Betreff:	Antwort: Kaiserslautern nach 2012 erneut für den Pannenflicken der Initiative Cyleride nominiert
-----------------	---

Empfangen am: 27.11.2013
Gesendet am: 27.11.2013
Von: "xxx@kaiserslautern.de" <xxx@kaiserslautern.de>
An: xxx@cyleride.de
CC: xxx@kaiserslautern.de, xxx@kaiserslautern.de
BCC:

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Mail vom 28.10.2013 haben wir zusammen mit dem Referat Tiefbau, dem Radfahrbeauftragten und einem Vertreter des ADFC den fraglichen Streckenabschnitt überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat Herr xxx in einem Aktenvermerk festgehalten:

"Anbei, wie vorhin besprochen nochmal die Zusammenfassung unserer Ergebnisse im Rahmen des Ortstermines zur Führung des Radverkehrs entlang der Pariser Straße (zwischen Bahnheim und Kleeblatt).

Bei der Pariser Straße (B 37) handelt es sich um eine vierstreifige innerörtliche Hauptverkehrsstraße mit einer Verkehrsbelastung in dem o.g. Abschnitt zwischen 33.500 Kfz/24 h und 36.000 Kfz/24 h bzw. 3.200 Kfz/h. Der Lkw-Anteil beträgt etwa 5%. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 Km/h.

Nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ist dieser Abschnitt in den Belastungsbereich IV (Bild 8 auf Seite 19) einzuordnen. In diesem Belastungsbereich ist das Trennen des Radverkehrs vom übrigen Kfz-Verkehr geboten.

In dem Ortstermin wurde die bestehende Regelung/Beschichterung überprüft und folgende Maßnahmen festgehalten:

Pariser Straße stadtauswärts

Ab der Pariser Str. 208 (Ausfahrt Burger King) ist ein benutzungspflichtiger Radweg beschildert (VZ 241). Bis zur Pariser Str. 300 (ehem. EAW) sind die Vorgaben der VwV-StVO u. a. mit der Mindestbreite von 1,50 m (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) eingehalten. Die Benutzungspflicht kann bestehen bleiben.

Im weiteren Verlauf ist derzeit durch VZ 240 eine Benutzungspflicht angeordnet. Die Gehwegbreite beträgt jedoch nur noch 1,60 m und weicht auf einem ca. 1 km langen Abschnitt deutlich von den Vorgaben der VwV-StVO ab. Zwar sind keine Konflikte mit Fußgängern bekannt (Fußgänger- und Radverkehrsbelastung sind insgesamt sehr gering) trotzdem soll aufgrund der zu geringen Gehwegbreite die Benutzungspflicht aufgehoben und durch die Regelung "Gehweg Radfahrer frei" ersetzt werden.

Auch in dem sich anschließenden Abschnitt des Kleeblatts soll die Benutzungspflicht durch die Regelung "Gehweg Radfahrer frei" ersetzt werden. Die bestehende Wartepflicht der Radfahrer an der Rechtsabbiegespur in Richtung B 270 bzw. A 6 (VZ 205) soll beibehalten werden. An den sich anschließenden Furten ist der Radverkehr bereits jetzt bevorrechtigt. Dies kann durch Rotmarkierung unterstützt werden.

Pariser Str. stadteinwärts

Die Benutzungspflicht im Bereich des Kleeblatts (VZ 240) soll trotz der zu geringen Gehwegbreiten bestehen bleiben. Im Unterschied zur Richtung stadtauswärts ist stadteinwärts die Verkehrsbelastung deutlich höher, verbunden mit der Verflechtung der Kfz-Ströme auf einem relativ kurzen Abschnitt. Zudem gibt es so gut wie keine Fußgänger in diesem Bereich und damit keine Konflikte mit dem Radverkehr und es handelt sich nur um eine kurze Engstelle. Die Unterschreitung der Mindestbreiten erscheint deshalb ausnahmsweise vertretbar (siehe auch VwV-StVO zu § 2 Abs. 4, II, 2.). Allerdings soll der Radverkehr im Zuge der B 37 nicht mehr untergeordnet (VZ 205) sondern gegenüber dem von der B 270 kommenden bzw. zur B 270 abbiegenden Verkehr bevorrechtigt werden. Dies sollte durch Rotmarkierung unterstützt werden. Die Vorfahrtregelung an der Querung des Rechtsabbiegers aus Hohenecken in Richtung

Innenstadt wird beibehalten (Unterordnung durch VZ 205), da der Radverkehr, wie die Busse aus dem von der B 37 abgesetzten Bereich der Bushaltestelle kommen.

In dem sich anschließenden Abschnitt bis zur Straße Am Belzappel ist derzeit durch VZ 240 eine Benutzungspflicht angeordnet. Die Gehwegbreite beträgt jedoch auch hier noch ca. 1,60 m und weicht auf einem ca. 1 km langen Abschnitt deutlich von den Vorgaben der VwV-StVO ab. Zwar sind keine Konflikte mit Fußgängern bekannt (Fußgänger- und Radverkehrsbelastung sind insgesamt sehr gering) trotzdem soll aufgrund der zu geringen Gehwegbreite die Benutzungspflicht aufgehoben und durch die Regelung "Gehweg Radfahrer frei" ersetzt werden."

Wir beabsichtigen, die o. a. Maßnahmen umzusetzen. Die Zustimmung der Polizei liegt vor.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. xxx

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Recht und Ordnung
- Straßenverkehrsbehörde -

Benzinoring 1
67657 Kaiserslautern
Telefon: 0631 365-xxx
Telefax: 0631 365-xxx
E-Mail: xxx@kaiserslautern.de
URL: <http://www.kaiserslautern.de>
